

**Königliches Decret, welches die Fortsetzung des Fünften Buchs
der bürgerlichen Processordnung enthält.**

Vom 28ten Februar 1809

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen,
König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.
haben, auf den Bericht Unsers Minister der Justiz;
und nach Anhörung Unsers Staatsraths;
verordnet und verordnen:

Fortsetzung der bürgerlichen Process-Ordnung

Inhalt des fünften Buches.

Erster Titel: Von der Annahme der Bürgen.

Zweiter Titel: Von Berechnung der zu leistenden vollständigen Schadloshaltung.

Dritter Titel: Von Berechnung der Früchte.

Vierter Titel: Von Rechnungs-Ablagen.

Fünfter Titel: Von Berechnung der Auslagen und Kosten.

Sechster Titel: Allgemeine Regeln über die erzwungene Vollziehung der Urtheile und Urkunden.

Siebenter Titel: Von der Arrestanlegung auf Sachen, die sich in den Händen eines Dritten befinden.

Achter Titel: Von dem der Execution wegen angelegten Arreste auf bewegliche Sachen, die sich in den Händen des Schuldners befinden (Auspfändung).

**Fortsetzung der
Bürgerliche Process-Ordnung.
Fünftes Buch.
Von der Vollstreckung der Urtheile**

**Erster Titel.
Von der Annahme der Bürgen.**

Art. 460. Das Erkenntnis, welches verfügt, dass ein Bürge zu stellen sey, soll zugleich die Frist bestimmen, binnen welcher derselbe vorgeschlagen, so wie auch die, binnen welcher dessen Annahme geschehen oder verweigert werden muss.

Art. 461. Der Vorschlag desselben geschieht, wenn der Gegner keine Anwalte hat, durch eine demselben zugestellte förmliche Insinuationsurkunde, wenn er hingegen mit einem Anwalte versehen ist, durch eine bloße Anzeige von Anwalte zu Anwalte. In beiden Fällen ist eine Abschrift der Bescheinigung über die bey dem Secretariate geschehene Niederlegung der Urkunden, welche in Gemäßheit der Artikel 2018, 2019 und 2040 des Gesetzbuchs Napoleons die Zahlungsfähigkeit des Bürgen in Gewissheit setzen, beizufügen.

Art. 462. Der Gegner und sein Anwalte kann sich die Urkunden bey dem Secretariate mittheilen lassen, ohne sie jedoch von da wegzunehmen. Nimmt er hierauf den Bürgen an, so erklärt er dies durch eine bloße Anzeige. In diesem Falle, oder wenn der Gegner in der bestimmten Frist keine Einwendung vorbringt, so bekennt sich der Bürge bey dem Secretariate zu der übernommenen Verbindlichkeit; diese Versicherung wird dem Gegner oder seinem Anwalte insinuirt, und ist, ohne Erkenntnis, zur Vollziehung geeignet, selbst in Ansehung der persönlichen Verhaftung, sofern diese statt findet.

Art. 463. Wenn der Gegner binnen der durch das Urtheil bestimmten Frist die Annahme des Bürgen verweigert, so wird die Sache durch eine bloße Anzeige in die öffentliche Gerichtssitzung gebracht.

Art. 464. Über die Annahme der Bürgen wird summarisch, ohne vorherige Bittschrift oder sonstige schriftliche Verhandlung, entschieden, und das Urtheil kann, der eingewandten Berufung ungeachtet, vollstreckt werden.

Art. 465. Wenn der Bürge zugelassen wird, so legt er, in Gemäßheit des 461sten Artikels, das Bekenntnis seiner Verbindlichkeit ab.

Art. 466. Die Partei, welche verurtheilt ist, einen Bürgen zu stellen, kann sich von dieser Verbindlichkeit

dadurch befreien, dass sie unbewegliche Sachen zur Hypothek anbieten, und in diesem Falle sind sowohl in Ansehung der die Zulänglichkeit der Hypothek beweisenden Urkunden, als des bey verweigerter Annahme eintretenden Verfahrens in der öffentlichen Gerichtssitzung, die Vorschriften der Artikel 461 bis 464 zu beobachten.

Art. 467. Wenn dem, welcher weder Grundstücke, die er als Hypothek geben könnte, besitzt, noch einen Bürgen finden kann, an dessen Stelle, in Gemäßheit des 2041sten Artikels des Gesetzbuchs Napoleons, ein hinreichendes Unterpfand zu geben verstattet wird, so soll dieses Unterpfand bey dem Secretariate niedergelegt werden, davon eine Anzeige von Anwalt zu Anwalt geschehen, auch, wenn gegen die Zulänglichkeit desselben Einwendungen erfolgen, die Sache in die öffentliche Gerichtssitzung gebracht, und über die Einwendungen, der obigen Vorschrift zufolge, summarisch erkannt werden.

Die Richter können hierauf eine Schätzung des Unterpfandes durch Sachverständige, und, wenn es angenommen oder hinreichend gefunden wurde, dessen Niederlegung verfügen.

Zweiter Titel. Von Berechnung der zu leistenden vollständigen Schadloshaltung.

Art. 468. Wenn in einem Urtheile der Betrag der zu leistenden Schadloshaltung nicht bestimmt ist, so muss eine Erklärung hierüber dem Anwalte des dazu Verurtheilten, wenn dieser einen solchen bestellt hat, insinuirt, auch sollen ihm die Belege dazu durch Niederlegung bey dem Secretariate, von wo sie jedoch nicht weggenommen werden dürfen, mitgetheilt werden.

Art. 469. Der zur Schadloshaltung Verurtheilte ist sodann verbunden, binnen vierzehn Tagen dem, welcher dieselbe zu fordern hat, mittelst einer bloßen Anzeige eine Summe anzubieten, welche er als Schadloshaltung hinreichend hält. Ist dies Anerbieten mit der Forderung des Gegners übereinstimmend, so erfolgt ein Bestätigungs-Erkenntnis, wodurch jenem die Bezahlung aufgegeben wird. Ist eine solche Übereinstimmung nicht vorhanden, oder hat der zur Schadloshaltung Verbundene die erwähnte Frist verstreichen lassen, so wird die Sache mittelst einer bloßen Anzeige in die öffentliche Gerichtssitzung gebracht, und Letzterer zur Entrichtung des in der Erklärung des Gegners enthaltenen Betrags, wenn solcher der Billigkeit gemäß und gehörig erwiesen befunden wird, schuldig erkannt.

Wenn der Verbundene keinen Anwalt bestellt hat, so soll er an seinem Wohnsitze vorgeladen werden.

Art. 470. Wird die angebotene, und vom Gegner ausgeschlagene Summe für zureichend erkannt, so soll dieser zur Bezahlung der Kosten, vom Tage des Anerbietens an, verurtheilt werden.

Dritter Titel. Von Berechnung der Früchte.

Art. 471. Wenn Jemand zur Erstattung von Früchten verurtheilt wird, so soll er zur Rechnungsablage nach der im vierten Titel bestimmten Form verbunden seyn, und hierbei das nämliche Verfahren, wie bey andern Rechnungsablagen, statt finden.

Vierter Titel. Von Rechnungs-Ablagen.

Art. 472. Die zur Rechnungsablage Verbundenen werden desfalls vor den im 4ten Artikel des 1sten Titels im 1sten Buche bestimmten Gerichten belangt.

Art. 473. Ist von einem Urtheile appellirt worden, welches eine Klage auf Rechnungsablage verworfen hat, so wird durch das Erkenntnis, welches jenes Urtheil aufhebt, die Rechnungsablage und die Entscheidung darüber an das Gericht, vor welchem die Klage angebracht war, oder an irgend ein anderes in dem Erkenntnis zu bestimmendes Gericht, verwiesen.

War hingegen die Rechnungsablage und Entscheidung in der ersten Instanz erfolgt, so gehört die Vollziehung des Erkenntnisses zweyter Instanz, welches jene Entscheidung aufhebt, für den Gerichtshof, welcher dasselbe ertheilte, oder für ein anderes in dem nämlichen Erkenntnis bestimmtes Gericht.

Art. 474. Jedes Urtheil, welches Jemanden zur Rechnungsablage verurtheilt, muss eine Frist bestimmen, binnen derer dieselbe erfolgen soll, und dazu einen Richter beauftragen.

Art. 475. Diejenigen, welchen Rechnung abgelegt werden muss, sollen, wenn sie ein gleiches Interesse

haben, einen gemeinschaftlichen Anwalt bestellen; können sie sich über dessen Wahl nicht vereinigen, so darf zwar jeder Berechtigte einen eigenen Anwalt ernennen, aber nur dem ältesten kommt die Besorgung des Geschäfts zu, und die Kosten, welche die Bestellung eines eigenen Anwalts activ und passiv veranlasst, fallen dem, welcher ihn bestellte, zur Last.

Art. 476. In dem Eingange der Rechnung muss der Urkunde oder des Erkenntnisses, welches den Rechnungsführer beauftragt hat, wie auch des Urtheils, wodurch die Rechnungsablage verfügt worden ist, Erwähnung geschehen.

Art. 477. Die Rechnung muss die wirkliche Einnahmen und Ausgaben enthalten; am Schlusse soll eine wiederholende Vergleichung dieser Einnahmen und Ausgaben vorkommen, auch wegen der noch beizutreibenden Posten ein besonderer Abschnitt folgen.

Art. 478. Der Rechnungsführer soll in Person oder durch einen dazu besonders Bevollmächtigten seine Rechnung binnen der von dem beauftragten Richter bestimmten Frist und an dem dazu festgesetzten Tage vorlegen, und zwar in Gegenwart derer, welchen die Rechnung vorgelegt wird, und nachdem dieselben in Person oder an ihrem Wohnorte, wenn sie keinen Anwalt haben, oder mittelst einer Anzeige von Anwalt zu Anwalt, wenn sie einen solchen bestellt haben, vorgeladen worden sind.

Hat der Rechnungsführer die bestimmte Frist verstreichen lassen, so soll derselbe durch Arrestanlegung auf sein Vermögen und durch dessen Verkauf bis zu einer, von der Beurtheilung des Gerichts abhängenden Summe zur Rechnungsablage genöthigt werden, ja es kann sogar, wenn das Gericht solches der Sache angemessen findet, persönliche Verhaftung gegen ihn statt finden.

Art. 479. Wenn die Rechnung vorgelegt ist, und die Einnahme die Ausgabe übersteigt, so kann der, welchem dieselbe abgelegt wird, den committierten Richter um einen Executionsbefehl in Ansehung des Überschusses bitten, ohne dadurch die Rechnung selbst als richtig anzuerkennen.

Art. 480. Nach geschehener Vorlegung der Rechnung wird dieselbe dem Anwalt dessen, welchem sie abgelegt wird, insinuirt; die Belege derselben aber werden ihm, nachdem sie der Anwalt des Rechnungsführers mit Seitenzahlen und seinem Handzuge versehen hat, bey dem Secretariate des Gerichts, von wo sie nicht weggenommen werden dürfen, mitgetheilt.

Haben die, welchen die Rechnung abgelegt wird, mehrere verschiedene Anwälte ernannt, so wird, wenn sie ein gleiches Interesse haben, nur dem ältesten, wenn hingegen ihr Interesse verschieden ist, einem jeden Anwalte, die Abschrift der Rechnung zugefertigt.

Sind Gläubiger vorhanden, welche als Zwischenkläger aufgetreten sind, so wird ihnen sämmtlich in der Person des ältesten der von ihnen bestellten Anwälte, nur einmal die Rechnung insinuirt und nur eine Abschrift der Belege gegeben.

Art. 481. An dem Tage und zu der Stunde, welche der committierte Richter bestimmt, erscheinen hierauf die Parteyen vor demselben, um zu dem von ihm aufzunehmenden Protocolle ihre Einwendungen, Vertheidigungen und Antworten abzugeben. Erscheinen die Parteyen nicht, so wird die Sache mittelst einer bloßen Anzeige in die öffentliche Gerichtssitzung gebracht.

Art. 482. Vereinigen sich die Parteyen über die Rechnung, so schreitet der beauftragte Richter gemeinschaftlich mit ihnen zur Abhörung und dem Abschlusse derselben; im gegentheiligen Falle verfügt er, dass darüber an einem von ihm zu bestimmenden Tage in der öffentlichen Gerichtssitzung Bericht erstattet werden solle, und hierbei müssen sich dieselben ohne weitere Aufforderung einfinden.

Finden sodann die Richter bey der Berathschlagung über diesen Bericht, dass die Verhandlungen zu schwierigen und verwickelten Fragen Anlass geben, so können sie, dem 53sten Artikel zufolge, das schriftliche Verfahren verfügen.

Art. 483. Das Erkenntnis, welches nach dem Verfahren über die Rechnung ertheilt wird, soll den Abschluss der Einnahme und Ausgabe enthalten, und den Rückstand, wenn ein solcher vorhanden ist, genau bestimmen.

Art. 484. Keine Rechnung, über welche einmal eine endliche Entscheidung erfolgt ist, kann einer neuen Prüfung (Revision) unterworfen werden; doch bleibt es den Parteyen unbenommen, wegen etwa statt gefundener Irrthümer, Auslassungen, Verfälschungen oder doppelter Anrechnung, bey demselben Gerichte Klage zu erheben.

Art. 485. Wenn derjenige, welchem Rechnung abgelegt wird, nicht erscheint, so erstattet der Richter an dem von ihm bestimmten Tagen seinen Vortrag. Die gehörig belegten Rechnungsposten werden gutgeheißen, und der Rechnungsführer behält, wenn er im Rückstande blieb, den Betrag desselben ohne Zinsen, muss

aber Bürgschaft leisten, wenn dies nicht schon geschehen ist, und er nicht etwa lieber jenen Betrag bey dem Secretariate hinterlegen will.

Fünfter Titel. Von Berechnung der Auslagen und Kosten.

Art. 486. In summarischen Sachen geschieht die Bestimmung der Auslagen und Kosten durch dasselbe Erkenntnis, worin sie zuerkannt werden.

Art. 487. In allen übrigen Sachen geschieht dieselbe vor dem Gerichte, auf ein schriftliches Gesuch des Anwaltes der Partei, welcher die Kosten und Auslagen zuerkannt wurden, nach den bey den Gerichtshöfen hierüber vorhandenen Tarifs.

Sechster Titel. Allgemeine Regeln über die erzwungene Vollziehung der Urtheile und Urkunden.

Art. 488. Damit Urtheile und vor Notarien errichtete schriftliche Aufsätze die Kraft executorischen (zu sofortiger Vollziehung geeigneter) Urkunden erhalten, müssen sie mit der nämlichen Eingangsformel, wie Gesetze, nach Vorschrift des 100sten Artikel, und am Schlusse mit einem Befehle an die gerichtlichen Beamten versehen seyn. Die Formel dieses Befehls ist für die Urtheile folgende:

**„Wir befehlen und gebieten allen Gerichtsboten, welche dazu aufgefordert werden, dieses Urtheil in Vollzug zu setzen; Unsern Generalprocuratoren und Unsern Procuratoren bey den Gerichten erster Instanz, hierüber zu wachen; allen Commandanten und Beamten der öffentlichen Gewalt, nach der an sie gehörig ergangenen Aufforderung, dazu thätigen Beistand zu leisten.
Zur Beglaubigung dieses ist das gegenwärtige Urtheil von dem Präsidenten und dem Secretair des Appellationshofes (des Tribunals) unterzeichnet.“**

Kein anderer schriftlicher Aufsatz, außer den Urtheilen und Notariatsurkunden, kann die Kraft einer executorischen Urkunde erlangen.

Art. 489. Die Vollziehung der Urtheile und der mit der vorgeschriebenen Form versehenen Urkunden geschieht durch die Gerichtsboten, welche dieselbe nicht verweigern dürfen; widrigenfalls kann von dem Gerichte, auf den Antrag des Königlichen Procurators, einstweilige Dienstentsetzung gegen sie verfügt werden, auch sind sie zur vollständigen Schadloshaltung wegen des durch ihre Weigerung veranlassten Aufenthalts verbunden.

Art. 490. Die von auswärtigen Gerichten gefällten Urtheile, wie auch die von auswärtigen Beamten (Notarien) aufgenommenen Urkunden können in dem Königreiche nur auf die Weise und in den Fällen, wie solche der 2123ste und 2128ste Artikel des Gesetzbuches Napoleons bestimmt, in Vollzug gesetzt werden.

Art. 491. Die im Königreiche gefällten Urtheile oder aufgenommenen Urkunden sind dagegen im ganzen Umfange des Königreiches zur Vollziehung geeignet, wenn gleich diese außerhalb dem Bezirke des Gerichts, von welchem die Urtheile ertheilt, oder in dessen Umfange die Urkunden aufgenommen wurden, geschehen soll; doch muss in Ansehung der letzteren die im 77szen Artikel des die Einrichtung des Notariats enthaltenen Decrets vorgeschriebene Beglaubigung erfolgt seyn.

Art. 492. Die Urtheile, welche eine Arrestaufhebung, eine Löschung oder sonst eine durch einen Dritten oder zu dessen Nachtheile vorzunehmende Handlung verfügen, haben für diesen Dritten oder gegen ihn, selbst nach dem Ablaufe der Oppositions- und Appellationsfristen, keine executorische Wirkung, wenn nicht zuvor die an dem Wohnsitze der verurtheilten Partei geschehene Insinuation des Erkenntnisses dargethan und ein Zeugnis des Secretairs, dass dagegen weder Opposition noch Appellation eingelegt worden sey, beigebracht wird.

Art. 493. Zu diesem Zwecke hat der Anwalt des Appellanten in der durch den 115ten Artikel vorgeschriebenen Form und in dem daselbst erwähnten Register die eingelegte Appellation anzumerken.

Art. 494. Wenn, in Gemäßheit des 492sten Artikel, das Zeugnis beigebracht und die Insinuation dargethan ist, so sind die Sequester, Hypothekenaufseher und alle andere dergleichen Personen dem Urtheile ein Genüge zu leisten schuldig.

Art. 495. Eine Arrestanlegung auf bewegliche und unbewegliche Sachen findet nicht anders, als vermöge einer öffentlichen und executorischen Urkunde, und wegen einer klaren, gewissen und einklagbaren Forderung statt; wenn diese zwar einklagbar ist, aber nicht eine Summe Geldes oder eine in Natur zu nehmende Sache zum Gegenstande hat, so soll nach der Arrestanlegung dem weiteren Verfahren Anstand gegeben werden, bis die Sache geschätzt worden ist.

Art. 496. Wenn, im Falle der, zufolge der Artikel 2059-62 des Gesetzbuchs Napoleons, zulässigen persönlichen Verhaftung, der Gegenstand, worauf sich dieselbe bezieht, noch einer Berechnung bedarf, so soll jene nicht eher, als nachdem die Berechnung in Gelde geschehen ist, vollzogen werden.

Art. 497. Die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche über die Vollstreckung eines Urtheils entstehen, gehört, dem 369sten Artikel zufolge, für das Gericht, welches das Urtheil gefällt hat.

Ergeben sich aber Schwierigkeiten, welche bey der Vollziehung einer Notariatsurkunde, so sollen diese der Entscheidung des Tribunals des Ortes, wo die Vollziehung geschieht, überlassen werden.

Art. 498. Erfordern die Schwierigkeiten, welche bey der Vollziehung der Urtheile entstehen, besondere Eile, so verfügt darüber vorläufig das Gericht des Vollziehungsortes, verweist aber die Hauptentscheidung an das Gericht, welches das Urtheil gefällt hat.

Art. 499. Wenn ein Beamter bey Ausübung seiner Dienstverrichtung beleidigt wird, so soll er hierüber ein Protocoll aufnehmen, und alsdann nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden.

Art 500. Der Gerichtsbote muss, um eine Vollstreckung, von welcher Art sie auch sey, vorzunehmen, mit einer darauf besonders gerichteten Vollmacht versehen seyn.

Siebenter Titel.

Von der Arrestanlegung auf Sachen, die sich in den Händen eines Dritten befinden.

Art. 501. Jeder Gläubiger kann, vermöge öffentlicher Urkunden, auf die seinem Schuldner zugehörigen, in den Händen eines Dritten befindlichen, Summen und beweglichen Sachen Arrest legen.

Art. 502. Hat der Gläubiger entweder gar keine oder nur eine Privat-Urkunde, so kann der Richter des Wohnsitzes des Schuldners, und selbst der des Wohnsitzes des Dritten, bey welchem der Arrest angelegt werden soll, diese Arrestanlegung, auf ein bey ihm angebrachtes und den Grund derselben enthaltendes Gesuch verstaten. Doch muss der Nachsuchende, wenn der Richter es den Umständen angemessen findet, Bürgschaft leisten.

Art. 503. Jede Insinuationsurkunde, welche einen durch den Gerichtsboten vermöge einer öffentlichen Urkunde bey einem Dritten anzulegenden Arrest zum Gegenstande hat, soll eine Angabe der Beschaffenheit und des Datums der Urkunde, wie auch der Summe enthalten, wegen derer der Arrest angelegt wird. Geschieht die Insinuation, dem vorigen Artikel zufolge, mit Genehmigung des Richters, so soll dessen Verfügung den Betrag der Forderung, wegen deren die Arrestanlegung erfolgt, mag nun diese Forderung in Geld, oder in einzelnen Sachen bestehen, angeben, und eine Abschrift dieser Verfügung der Vorladungsurkunde vorangesetzt werden.

Ist die Forderung, wegen deren um Erlaubnis zur Arrestanlegung nachgesucht wird, noch nicht im Klaren, so wird sie von dem Richter auf eine gewisse Summe vorläufig angeschlagen.

Überdies müssen die im 7ten Artikel des 1sten Titels im 1sten Buche für die Insinuationsurkunden im Allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden. Alles bey Strafe der Nichtigkeit.

Art. 504. Hat der Dritte, bey welchem der Arrest angelegt werden soll, seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande, so soll die Insinuation auf die im 19ten Artikel a. E. bestimmte Weise geschehen, wenn nicht der, welcher den Arrest anlegt, dieselbe lieber an den Dritten in Person oder an dessen Wohnsitze vornehmen lassen will.

Art. 505. Soll die Arrestanlegung bey Einnehmern, Verwahrern oder Verwaltern öffentlicher Cassen oder Gelder, in dieser Eigenschaft, geschehen, so ist dieselbe nur dann gültig, wenn die Insinuationsurkunde ihnen in Person zugestellt, und deren Einsicht entweder von ihnen selbst, oder, im Falle der Weigerung, von dem Königlichen Procurator bey dem Gerichte erster Instanz ihres Wohnsitzes, auf dem Original bescheinigt wurde.

Art. 506. Der, welcher den Arrest anlegt, ist verbunden, dem Schuldner, gegen welchen derselbe angelegt wird, hiervon mittelst einer ihm in Person oder an seinem Wohnsitze zugestellten Insinuationsurkunde,

welche zugleich eine Vorladung zur Anerkennung der Gültigkeit des Arrests enthalten muss, Nachricht zu geben.

Zu dieser Bekanntmachung ist dem Gläubiger, welcher den Arrest anlegt, eine Frist von acht Tagen seit der geschehenen Insinuation der Arrestanlegung verstattet, und außerdem noch;

1. ein Tag für jede drei Meilen (Myriameter) der Entfernung zwischen dem Wohnsitze des Dritten, bey welchem der Arrest angelegt wurde, und dem des Gläubigers, indem das Original der Insinuationsurkunde zuvor an diesen zurückgekommen seyn muss, um nun an den Ort geschickt zu werden, wo sich der Schuldner befindet, desgleichen
2. ein Tag für jede drei Meilen der Entfernung zwischen dem Wohnsitze des Gläubigers und dem des Schuldners.

Art. 507. Binnen einer gleichen Frist von acht Tagen, zu welcher noch diejenige, welche mit Rücksicht auf die Entfernung zwischen dem Wohnsitze des Schuldners und des Gläubigers, und zwischen dem dieses Letzteren und des Dritten durch den vorhergehenden Artikel verstattet ist, hinzukommt, muss sodann dem Dritten, bey welchem der Arrest angelegt wurde, durch einen Gerichtsboten, auf Verlangen des Gläubigers, Nachricht von der Klage auf Erklärung der Gültigkeit des Arrests gegeben werden, und, ehe dies geschah, ist der Dritte seine Erklärung abzugeben, nicht verbunden.---- Die Berechnung dieser Frist nimmt von dem Tage der Anstellung der erwähnten Klage ihren Anfang.

Art. 508. Wird die Klage auf Erklärung der Gültigkeit des Arrests nicht angestellt, so ist dieser nichtig; unterbleibt aber nur die Bekanntmachung dieser Klage an den Dritten binnen der im vorigen Artikel bestimmten Frist, so sind die Zahlungen gültig, welcher derselbe nach dem Ablaufe der Frist und bis zur erfolgten Bekanntmachung leistet.

Art. 509. Die Klage auf Erklärung der Gültigkeit des Arrests wird vor dem Tribunale angebracht, unter welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat; es sey denn, dass dieselbe auf ein Urtheil gegründet ist, in welchem Falle sie vor das Gericht gehört, welches, dem 369sten Artikel zufolge, über die Execution zu erkennen hat; und eben dies Gericht ist auch befugt, über die vom Schuldner nachgesuchte Aufhebung des Arrests zu entscheiden.

Art. 510. Der Dritte, bey welchem der Arrest angelegt wurde, muss vor dasjenige Tribunal, welches über die Gültigkeit des Arrests zu erkennen hat, vorgeladen werden, um anzugeben, was er dem Schuldner, gegen welchen der Arrest ausgewirkt wurde, schuldig ist; wird jedoch seine Angabe bestritten, so kann er verlangen, dass dieser Punct vor seinen competenten Richter verwiesen werde.

Art. 511. Die im 505ten Artikel erwähnten öffentlichen Beamten können nicht vorgeladen werden, um diese Erklärung abzugeben, sie stellen vielmehr nur eine Bescheinigung darüber aus, was der Schuldner von ihnen zu fordern hat, auch muss hierin die Summe, wenn sie völlig klar ist, angegeben seyn.

Art. 512. Nach geschehener Vorladung gibt der Dritte, bey welchem der Arrest angelegt wurde, seine Erklärung ab, und zwar bey dem Secretariate des Tribunals, welches über die Gültigkeit des Arrests zu erkennen hat, wenn er an dem Orte gegenwärtig ist, oder, im gegentheiligen Falle, bey dem Friedensrichter seines Wohnsitzes, welcher darüber Protocoll aufnimmt und solches an jenen verabfolgt.

Art. 513. Diese Erklärung kann auch durch einen Andern, der mit einer hierauf besonders gerichteten Vollmacht versehen ist, geschehen.

Art. 514. Die Erklärung muss den Grund und Betrag der Schuld, die etwa erfolgten Abschlagszahlungen, desgleichen, wenn der Dritte nichts mehr schuldig ist, die Urkunde über seine Befreiung und den Grund derselben, und, in allen Fällen, die bey ihm außerdem schon angelegten Arreste angeben.

Art. 515. Die dieser Erklärung zum Beleg dienender Urkunden sollen derselben beigefügt, auch soll alles dies durch den Dritten, in den beyden im 512ten Artikel genannten Fällen, bey dem Secretariate des Tribunals niedergelegt, und die Bescheinigung hierüber dem, welcher den Arrest angelegt hat, mittelst einer Anzeige, die zugleich die Bestellung eines Anwaltes enthält, insinuirt werden. Der, welcher den Arrest anlegte, kann sich sodann die Erklärung nebst den Belegurkunden auf dem Secretariate, ohne sie jedoch von da wegzunehmen, mittheilen lassen.

Art. 516. Wenn der Arrest auf bewegliche Sachen angelegt ist, so muss der Dritte, bey welchem er angelegt wurde, seiner Erklärung ein genaues Verzeichnis dieser Sachen beifügen.

Art. 517. Erfolgen neue Arrestanlegungen, so muss der Dritte hiervon dem Anwalte dessen, welcher den ersten Arrest anlegte, Nachricht geben, und ihm einen Aufsatz zufertigen, welcher die Namen und den

Wohnsitz der Arrestanlegenden und die Gründe dieser Arrestanlegungen enthält.

Art. 518. Wenn gegen die von Dritten abgegebene Erklärung nichts eingewendet wird, so findet auch kein weiteres Verfahren, weder von Seiten des Dritten, noch gegen denselben, statt.

Art. 519. Wenn der Dritte seine Erklärung nicht abgibt, oder die in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Belegurkunden nicht beibringt, so wird er schlechthin und unbedingt für den Schuldner der Gegenstände erklärt, worauf Arrest gelegt worden ist.

Art. 520. Wenn hingegen Einwendungen gegen die Erklärung gemacht wurden, so entscheidet ein und das nämliche Erkenntnis sowohl über die Gültigkeit des Arrests, als über die Erklärung, jedoch mit Ausnahme des im 510ten Artikel erwähnten Falles.

Wird der Arrest für gültig erklärt, so soll in dem Erkenntnis außerdem noch verfügt werden, dass der Dritte, bey welchem der Arrest angelegt wurde, an den, welcher ihn anlegte, auf Rechnung des Schuldners Zahlung leistete, durch welche Zahlung alsdann der Dritte seiner Verbindlichkeit gegen den Schuldner gültig entledigt wird.

Art. 521. Wenn, im letzteren Falle, bewegliche Sachen den Gegenstand des Arrests ausmachen, so wird zu deren Verkauf, und, wenn der Arrest von Mehreren angelegt worden war, zur Vertheilung des Kaufpreises nach den in dem Titel: **Von der Vertheilung unter die Gläubiger nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen**, enthaltenen Regeln, geschritten.

Art. 522. Der Dritte, bey welchem der Arrest angelegt wurde, kann von den von ihm zu bezahlenden Summen die ihm durch das Verfahren verursachten Kosten abziehen; vorausgesetzt, dass nicht ein hinreichender Grund, ihn dieselben ganz oder zum Theile selbst tragen zu lassen, eintritt.

Art. 523. Der Gehalt der öffentlichen Beamten und anderer Personen, welche im Königreiche angestellt sind und besoldet werden, sollen in Gemäßheit des Decrets vom 25ten Juni 1808 nur zu einem Fünftheile mit Arrest belegt werden können.

Art. 524. Dem Arrest sind gar nicht unterworfen:

1. gerichtlich zuerkannte Unterhaltssummen (Alimente);
2. Gelder und andere Gegenstände, in Ansehung derer ein Testator oder Schenker bestimmt hat, dass sie nicht mit Arrest belegt werden können, sofern dieselben nicht unter dem seiner Verfügung entzogenen Pflichttheile oder gesetzlichen Vorbehalte begriffen sind;
3. Unterhaltssummen und Jahrgehälter, wenn sie gleich nicht in dem Testamente oder der Schenkungsurkunde vom Arrest frey gesprochen sind.

Art. 525. Dessen ungeachtet können die gerichtlich zuerkannten Unterhaltssummen wegen solcher Forderungen mit Arrest belegt werden, welche auf den Unterhalt selbst, worunter nicht bloß die Nahrung, sondern alle nothwendigen Lebensbedürfnisse, wie z.B. Kleidung, Wohnung etc. begriffen sind, sich beziehen.

Eben so können die unter Nr. 2 und 3 des vorhergehenden Artikels genannte Gegenstände von solchen Gläubigern, deren Forderungen erst nach der Schenkung oder nach dem Anfälle des Vermächtnisses entstanden sind, wiewohl nur mit Genehmigung des Richters, und nur zu dem von diesem zu bestimmenden Antheile, mit Arrest belegt werden.

Achter Titel.

Von dem der Execution wegen angelegten Arreste auf bewegliche Sachen, die sich in den Händen des Schuldners befinden (Auspfindung).

Art. 526. Die Auspfindung findet, dem 495sten Artikel zufolge, nur vermöge einer executorischen Urkunde statt, und geschieht durch einen Gerichtsboten, durch welchen der Gläubiger die seinem Schuldner zugehörigen beweglichen Sachen in gerichtliche Verwahrung bringen lässt, um aus dem Verkaufspr eise seine Befriedigung zu erhalten.

Art. 527. Einer jeden Auspfindung muss ein Zahlungsbefehl vorausgehen, welcher in einer Insinuationsurkunde des Gerichtsboten enthalten ist, und wodurch dem Schuldner im Namen des Königs und des Gesetzes aufgegeben wird, bey Strafe der Auspfindung Zahlung zu leisten. Dieser Zahlungsbefehl muss dem Schuldner, in Person oder an seinem Wohnsitze, wenigstens zwey Tage vor der Auspfindung, insinuirt werden.

Geschieht die Auspfindung vermöge einer Notariatsurkunde, so muss dem Zahlungsbefehle eine

Abschrift derselben beygefügt, geschieht sie hingegen vermöge eines schon insinuirten Erkenntnisses, so braucht sich nur darauf in dem Zahlungsbefehle bezogen zu werden.

Art. 528. Die Insinuationsurkunde muss überdies die Wahl eines bis zum Schlusse des Verfahrens beizubehaltenden Wohnsitzes entweder in der Gemeinde, wo die Auspfändung geschehen soll, wenn nämlich der Gläubiger nicht daselbst wohnt, oder an dem Orte, wo das Districtsgericht seinen Sitz hat, enthalten; und der Schuldner kann an diesem gewählten Wohnsitze alle Insinuationen, selbst die, welche eine Anerbietung der Zahlung, eine Opposition oder Appellation zum Gegenstande haben, vornehmen.

Art. 529. Wenn der Gerichtsbote zur Auspfändung schreitet, so muss er zwey männliche und volljährige Zeugen, welche sich im Genusse der bürgerlichen Rechte befinden, und weder mit den Parteien oder dem Gerichtsboten bis zum Grade der Geschwisterkinder, ausschließlich, verwandt, noch deren Dienstboten sind, zuziehen. In seinem Protocolle muss er deren Namen, Gewerbe, Stand und Wohnort angeben.

Die Zeugen unterschreiben sowohl das Original, als die Abschriften.

Die Parthey, welche die Auspfändung vornehmen lässt, darf dabei nicht zugegen seyn.

Art. 530. Die im 503ten Artikel für die Insinuationsurkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind auch bey den Protocollen über Auspfändungen zu beobachten; auch soll darin die Stunde, zu welcher die Auspfändung geschähe, angegeben, und, wenn dieselbe an dem Wohnorte des Schuldners vorgenommen wird, der Zahlungsbefehl wiederholt werden.

Art. 531. Wenn die Thüren verschlossen sind oder deren Eröffnung verweigert wird, so kann der Gerichtsbote dieselben, wie auch die mit Schlössern versehenen Mobilien, so wie sie bey der Auspfändung die Reihe trifft, öffnen lassen. Doch muss er von allem diesem in seinem Protocolle Erwähnung thun.

Art. 532. Das Protocolle muss auch eine genaue Angabe der einzelnen ausgepfändeten Sachen enthalten; befinden sich darunter Waren, so müssen diese, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, gewogen, gemessen oder visirt werden.

Art. 533. Das Silbergeräth muss nach den einzelnen Stücken, mit Bemerkung der darauf befindlichen Stempel und Zeichen, angegeben, und überdies gewogen werden.

Art. 534. Findet sich bares Geld vor, so muss die Zahl und Münzsorte aufgezeichnet werden. Alsdann aber lässt der Gerichtsbote dasselbe, gleich den übrigen Mobilien, unter der Verwahrung des Aufsehers, wovon hernach die Rede seyn wird; es sey denn, dass der Gläubiger und Schuldner, nebst denjenigen, welche etwa schon auf gewisse Sachen Arrest gelegt haben, sich über die Bestimmung eines andern Verwahrers vereinigen.

Ist nicht schon früher Arrest angelegt worden, so kann der Schuldner das Geld zur Bezahlung der Schuld, wegen deren er ausgepfändet werden soll, gültig verwenden.

Art. 535. Wenn der Schuldner, welcher ausgepfändet werden soll, abwesend ist, so soll der Gerichtsbote die sich vorfindenden Papiere unter Siegel legen.

Art. 536. Der Auspfändung sind nicht unterworfen:

1. die Gegenstände, welche das Gesetz für unbeweglich ihrer Bestimmung nach erklärt (Artikel 524 des Gesetzbuchs Napoleons);
desgleichen die Gegenstände, welche Erbmeyer und andere Pächter dieser Art zum Dienste und zur Benutzung ihrer Meyergüter auf dieselben gebracht haben.
Diese Gegenstände werden, nach den im XII. Titel enthaltenen Bestimmungen, zugleich mit den Grundstücken, womit sie in Verbindung stehen, mit Arrest belegt.
2. Die nöthigen Betten der Schuldner, ihrer Ehegatten und Kinder, die bey ihnen wohnen; wie auch die Kleidungsstücke, womit der Schuldner, ihre Ehegatten oder Kinder bedeckt und bekleidet sind;
3. die zu dem Gewerbe und Stande des Schuldners nothwendigen Bücher;
4. die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte in Künsten und Wissenschaften, oder zu deren Ausübung, erforderlich sind;
5. die zur Ausrüstung und Kleidung der Militairpersonen, in Gemäßheit der Verordnungen und nach Verschiedenheit ihrer Grade gehörigen Stücke;
6. die zu einer Poststation gehörigen Pferde, Wagen und Geräthschaften, auch eine hinreichende Menge von Futter zum Unterhalte der Pferde während eines Monats;
7. die zur persönlichen Beschäftigung der Handwerker erforderlichen Werkzeuge;
8. die Feldgeräthschaften der Pächter und das zur Bewirtschaftung des Pachtgutes nothwendige Vieh;
9. das Mehl und die geringeren Lebensmittel, welche der Schuldner zu seinem und seiner Familie nothwendigem Unterhalte während eines Monats bedarf;

10. endlich eine Kuh, oder drey Schafe, oder zwey Ziegen, nach der eigenen Wahl des Schuldners, wie auch das zur Streue und zum Unterhalte dieser Thiere während eines Monats nöthige Stroh, Futter und Getreide.

Art. 537. Die genannten Gegenstände können wegen keiner Forderung, selbst nicht wegen deren, welche dem Staate zustehe, gepfändet werden; ausgenommen wegen der dem Schuldner gelieferten Lebensbedürfnisse, oder wegen Summen, die derselbe an Personen, welche dergleichen Bedürfnisse verfertigt oder verkauft haben, oder an diejenigen, welche ihm zu deren Ankauf, Verfertigung oder Ausbesserung Geld geliehen haben, noch schuldig ist; desgleichen wegen des Pachtzinses an Gelde oder Früchten, und wegen der Kosten der Bearbeitung oder Aberntung solcher Ländereyen, zu deren Anbau jene Gegenstände gebraucht wurden; ferner wegen des Miethzinses von Manufacturen, Mühlen, Keltern, Hütten- und Hammerwerken, zu deren Benutzung dieselben gebraucht werden, und wegen des Miethzinses der Wohnung, welche der Schuldner für seine Person inne hat.

Die unter Nr. 2 des vorhergehenden Artikels genannten Gegenstände aber können schlechterdings wegen keiner Forderung gepfändet werden.

Art. 538. Sollte jedoch der Schuldner eine oder die andere von der im 536sten Artikel verzeichneten Sachen auf die Seite bringen, so soll, nachdem diese Thatsache erwiesen worden, das, was von dergleichen Gegenständen noch vorhanden ist, der Auspfändung unterworfen seyn, auch gegen den Schuldner auf Erstattung des Werths der weggebrachten Sachen persönliche Verhaftung statt findet.

Art. 539. Wenn, zufolge der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Ausnahmefällen, Thiere oder Geräthschaften, welche zur Bearbeitung der Ländereyen dienen, gepfändet werden, so kann der Friedensrichter des Ortes, wo die Auspfändung geschieht, auf Ansuchen des Gläubigers, nach vorgängiger Vernehmung des Schuldners, und, falls dieser ein Zeitpächter ist, auch des Eigenthümers des Pachtgutes, einen Verwalter bestellen, der für die Bearbeitung Sorge trägt, und alle Verbindlichkeiten eines Aufsehers zu erfüllen hat.

Der Schuldner selbst kann nur mit Bewilligung des Gläubigers als Verwalter bestellt werden.

Art. 540. Wenn der ausgepfändete Schuldner einen zahlungsfähigen Aufseher anbietet, und dieser freiwillig und auf der Stelle dies Geschäft übernimmt, so soll derselbe durch den Gerichtsboten bestellt werden.

Art. 541. Wenn hingegen der Schuldner keinen Aufseher, oder einen solchen vorschlägt, welcher nicht zahlungsfähig ist, oder sonst die erforderlichen Eigenschaften nicht hat, so bestellt der Gerichtsbote einen oder mehrere, je nachdem die Menge der gepfändeten Sachen solches erfordert.

Art. 542. Wenn der Gerichtsbote Niemanden finden kann, der die Aufsicht übernehmen will, so nimmt er die kostbarsten Sachen mit und gibt sie bey dem Secretariate der Gemeinde in Verwahrung; die übrigen legt er unter Siegel, und es muss alsdann der Schuldner dafür einstehen, dass das Siegel unverletzt bleibe.

Art. 543. Folgende Personen können als Aufseher nicht bestellt werden: die, welche dem 2064sten Artikel und 2066sten Artikel des Gesetzbuches Napoleons zufolge der persönlichen Verhaftung nicht unterworfen sind; die Zeugen, welche der Gerichtsbote bey der Auspfändung zuzieht; der, welcher die Auspfändung auswirkt, wie auch dessen Ehegatte, Verwandten und Verschwägerten bis zum Grade der Geschwisterkinder ausschließlich, und dessen Dienstboten. Dagegen können der Schuldner, dessen Ehegatte, Verwandten und Verschwägerten bis zum erwähnten Grade, mit ihrer eigenen Zustimmung und mit der des Gläubigers, welche durch eine Specialvollmacht erklärt werden muss, zu Aufsehern bestellt werden.

Art. 544. Das Protocoll des Gerichtsboten muss außer allem dem, was in den vorhergehenden Artikeln vorgeschrieben ist, die Angabe des Tages enthalten, an welchem zum Verkaufe der ausgepfändeten Sachen geschritten werden soll.

Art. 545. Das Protocoll muss, ehe der Gerichtsbote sich wegbegibt, aufgenommen, und von dem Aufseher sowohl im Original, als in der Abschrift, unterschrieben, oder, dass derselbe solches nicht thun kann oder will, besonders erwähnt, ihm auch eine Abschrift des Protocolls gelassen werden.

Art. 546. Diejenigen, welche sich der Einsetzung eines Aufsehers tätlich widersetzen, oder welche gepfändete Sachen wegnehmen oder auf die Seite bringen, sollen, den peinlichen Gesetzen gemäß, in Untersuchung gezogen werden.

Art. 547. Wenn die Auspfändung in der Wohnung des Schuldners geschieht, so soll demselben eine von den Parteyen, welche das Protocoll im Original unterzeichnet haben, ebenfalls unterschriebene Abschrift desselben auf der Stelle mitgetheilt werden. Ist hingegen der Schuldner nicht gegenwärtig, so wird die

Abschrift dem Maire oder seinem Adjuncten zugestellt, welche dieselbe, nachdem sie die Einsicht des Originals bescheinigt haben, jenem zufertigen.

Art. 548. Wenn die Auspfändung außerhalb der Wohnung des Schuldners und in dessen Abwesenheit geschähe, so soll ihm die Abschrift noch an demselben Tage insinuirt werden; für jede drey Meilen der Entfernung ist jedoch ein Tag noch zuzurechnen. Ward diese Vorschrift nicht beobachtet, so fallen ihm die Kosten der Aufsicht erst von dem Tage der erfolgten Insinuation an zur Last, und erst von diesem Tage an läuft die für den Verkauf bestimmte Frist.

Art. 549. Den Gehalt des Aufsehers hat, in Gemäßheit des 1962sten Artikels des Gesetzbuches Napoleons, der Gläubiger zu entrichten, doch ist dieser zu dessen Zurückforderung von dem Schuldner berechtigt.

Art. 550. Der von dem Schuldner vorgeschlagene oder von dem Gerichtsboten gewählte Aufseher wird, dem Gesetzbuche Napoleons Artikel 2060 (Nr. 4), 1961 und 1962 zufolge, als gerichtlicher Sequester betrachtet.

Art. 551. Der Aufseher kann die gepfändeten Sachen weder selbst benutzen, noch vermieten oder verlehnen, bey Strafe des Verlusts seiner Gebühren für die Aufsicht und der zu leistenden vollständigen Schadloshaltung, zu deren Bezahlung er durch persönliche Verhaftung genöthigt werden kann.

Art. 552. Haben die gepfändeten Sachen Nutzungen oder Einkünfte getragen, so muss er dieselben, ebenfalls bey Strafe der persönlichen Verhaftung, berechnen.

Art. 553. Der Aufseher kann um seine Entlassung nachsuchen, wenn der Verkauf nicht an dem in dem Protocolle bestimmten Tage geschehen, und auch nicht durch ein besonderes Hindernis aufgehalten worden ist. Hat ein solches Hindernis statt gefunden, so kann er nach zwey Monaten seit der Auspfändung seine Entlassung fordern, doch bleibt es dem Gläubiger unbenommen, einen andern Aufseher bestellen zu lassen.

Art. 554. Das Entlassungsgesuch wird durch eine Vorladung an den Gläubiger und Schuldner zur summarischen Verhandlung bey dem Tribunale des Ortes, wo die Auspfändung geschah, angebracht. Wird demselben gefügt, so werden die gepfändeten Sachen, nach geschehener Vorladung der Parteyen, zuvor genau nachgesehen.

Art. 555. Glaubt der Schuldner Gründe zu haben, um sich der Auspfändung oder dem Verkaufe zu widersetzen, so kann er die Sache, mit Beobachtung der darüber unten vorkommenden Regeln, zur summarischen Verhandlung bringen. Doch wird, seiner Einwendungen ungeachtet, zur Auspfändung geschritten.

Art. 556. Wer Eigenthümer der gepfändeten Sachen oder eines Theiles derselben zu seyn behauptet, kann, mittelst einer dem Aufseher insinuirten Vorladungsurkunde, wovon auch dem Gläubiger und Schuldner Abschrift zu geben ist, gegen den Verkauf Einspruch thun. Mit dieser Vorladung muss eine gehörig abgefasste Klage, in welcher auch die Beweise des Eigenthums anzugeben sind, verbunden werden. Alles bey Strafe der Nichtigkeit. Das Tribunal des Ortes, wo die Auspfändung geschah, erkennt darüber als über eine summarische Sache.

Wird wider denjenigen erkannt, welcher den Einspruch machte, so soll derselbe zur vollständigen Schadloshaltung des Gläubigers, wenn der Fall sich dazu eignet, verurtheilt werden.

Art. 557. Die Gläubiger dessen, welcher ausgepfändet wird, können wegen keiner Forderung, selbst nicht wegen Miethzinses, Einspruch thun; sie können nur der Auszahlung des Verkaufspreises widersprechen, und in diesem Falle muss ihr Einspruch die Gründe angeben, auch sowohl dem, welcher die Auspfändung vornehmen lässt, als dem Gerichtsboten oder jedem andern mit dem Verkaufe beauftragten Beamten, durch eine Insinuationsurkunde eines Gerichtsboten insinuirt werden. Diese Urkunde muss überdies die Wahl des Wohnsitzes in der Gemeinde, wo die Auspfändung geschah, wenn der, welcher Einspruch thut, nicht daselbst wohnt, oder an dem Orte, wo das Districtsgericht seinen Sitz hat, enthalten. Alles dies bey Strafe der Nichtigkeit des Einspruchs, und, erforderlichen Falls, der von dem Gerichtsboten, welcher die Insinuation vornahm, zu leistenden vollständigen Schadloshaltung.

Art. 558. Der Gläubiger, welcher über diese Weise Einspruch thut, darf kein weiteres Verfahren vornehmen, ausgenommen gegen den Gepfändeten, und zwar um denselben für seinen Schuldner erkennen zu lassen. Eben so findet gegen jenen kein Verfahren statt, so wenig von Seiten dessen, welcher die Auspfändung auswirkte, als der übrigen Gläubiger, welche Einspruch gethan haben; jedoch mit Vorbehalt der bey der Vertheilung der gelösten Gelder statt findenden Erörterung über die Gründe des Einspruchs.

Art. 559. Wenn der Gerichtsbote, indem er die Auspfändung vornehmen will, findet, dass schon früher dazu

geschritten, und ein Aufseher schon bestellt worden ist, so kann er nicht von neuem eine Auspfändung bewirken; aber er kann die im Protocolle, welches der Aufseher ihm vorzuzeigen verbunden ist, verzeichneten Mobilien und sonstigen Gegenstände nachsehen, auch die darin nicht befindlichen Sachen pfänden, hierauf den nämlichen Aufseher beauftragen, und den, welcher die erste Auspfändung vornehmen lies, auffordern, binnen acht Tagen, vom Tage der Insinuation dieser Aufforderung an, Alles verkaufen zu lassen.

Das Protocoll über das geschehene Nachsehen der Sachen, wovon dem gepfändeten Schuldner eine Abschrift gegeben werden muss, gilt einem gegen die Auszahlung des Verkaufspreises eingelegten Einspruche gleich, und es sind dabei die Vorschriften des 557sten Artikels zu beobachten.

Art. 560. Wenn der Gläubiger, welcher die Auspfändung vornehmen ließ, es versäumt, in der nachstehend bestimmten Frist den Verkauf zu bewirken, so kann jeder von denen, welche Einspruch eingelegt haben, wenn er mit einer executorischen Urkunde versehen ist, nach vorgängiger Aufforderung des erstgenannten Gläubigers, die gepfändeten Sachen, nach der von dem Aufseher vorzuzeigenden Abschrift des Auspfändungsprotocolls, nachsehen und dieselben sogleich verkaufen lassen.

Art. 561. Zwischen dem Verkaufe und der Insinuation des Auspfändungsprotocolls, wovon im 547sten und 548sten Artikel die Rede war, muss eine Zwischenzeit von acht Tagen beobachtet werden.

Doch läuft in dem im 555sten und 556sten Artikel erwähnten Fällen diese Frist erst von dem Tage an, wo die Entscheidung der Streitigkeiten erfolgte.

Lässt der, welcher die Auspfändung vornehmen ließ, diese Frist verstreichen, so soll er zur Erstattung aller durch seine Zögerung veranlassten Kosten und Auslagen verbunden seyn.

Art. 562. Geschieht der Verkauf an einem andern, als dem in dem Auspfändungsprotocolle angegebenen Tage, so muss der gepfändete Schuldner dazu durch einen Gerichtsboten vorgeladen, ihm jedoch ein Tag zwischen der Insinuation und dem Verkaufstage gelassen, hierzu auch für jede drey Meilen der Entfernung seines Wohnsitzes von dem Orte, wo der Verkauf geschieht, noch ein Tag zugesetzt werden.

Art. 563. Die Gläubiger, welche bloß Einspruch gethan haben, brauchen nicht auch vorgeladen zu werden.

Art. 564. In dem Protocolle, welches über das Nachsehen der Sachen vor dem Verkaufe aufgenommen wird, sind die gepfändeten Sachen nicht besonders anzugeben, sondern nur die, welche etwa fehlen, zu bemerken.

Art. 565. Der Verkauf geschieht an dem Orte, wo die Auspfändung erfolgte, es sey dann, dass der, welcher dieselbe auswirkte, oder der gepfändete Schuldner, oder einer von den Gläubigern, welche Einspruch gethan haben, verlangen sollte, dass derselbe an einem andern Orte vorgenommen werde, in welchem Falle das Tribunal hierüber zu erkennen hat. --- In allen Fällen muss der Verkauf drey Tage zuvor durch wenigstens vier öffentliche Anschlagzettel bekannt gemacht werden, wovon einer an dem Orte, wo sich die Sachen befinden, ein anderer an der Thüre des Gemeindehauses, der dritte an der Kirche des Ortes, und der vierte an der Thüre des öffentlichen Gerichtszimmers des Friedensrichters, angeheftet wird. Geschieht der Verkauf an einem andern Orte, als wo die Auspfändung vorging, so muss ein fünfter Anschlagzettel an dem Orte, wo der Verkauf vorgenommen wird, angeheftet werden.

Außerdem muss der Verkauf durch die öffentlichen Blätter (Zeitungen) in den Städten, wo sich deren befinden, angekündigt werden.

Art. 566. Erwähnte Anschlagzettel sollen den Ort, den Tag und die Stunde des Verkaufs, wie auch die Beschaffenheit der Gegenstände, jedoch ohne Bezeichnung der einzelnen Stücke, angeben.

Art. 567. Das wirklich geschehene Anheften der Anschlagzettel muss durch eine Urkunde des Gerichtsboten, welcher ein Exemplar von jenen beizufügen ist, in Gewissheit gesetzt werden.

Art. 568. Machen Fähren, Kähne, Schiffe und sonstige Fahrzeuge auf Flüssen, desgleichen Mühlen und andre bewegliche Gebäude, welche auf Schiffen oder anderwärts befestigt sind, den Gegenstand der Versteigerung aus, so wird diese an dem Orte vorgenommen, wo sich dieselben befinden. Diese Versteigerung muss durch wenigstens vier Anschlagzettel, in Gemäßheit der vorherigen Artikel, und, an drey verschiedenen auf einander folgenden Tagen, durch drey öffentliche Bekanntmachungen, zuvor angekündigt werden; die erste dieser Bekanntmachungen darf jedoch nicht eher, als wenigstens acht Tage nach der Insinuation der vorgenommenen Auspfändung geschehen. In den Städten, wo öffentliche Blätter erscheinen, kann eine Anzeige des Verkaufs in diesen Blättern, welche dreymal im Laufe des dem Verkaufe vorausgehenden Monats wiederholt werden muss, die Stelle der drey Bekanntmachungen vertreten.

Art. 569. Silbergeschirr, Ringe und Juwelen, wovon der Werth zum wenigsten drey hundert Franken beträgt,

können nicht anders verkauft werden, als nachdem durch Anschlagszettel in der oben vorgeschriebenen Form die Ankündigung geschehen, und eine Ausstellung der erwähnten Sachen an dem Orte, wo sie sich befinden, vorausgegangen ist. Diese Ausstellung muss in den Anschlagszetteln angegeben und von dem Aufseher besorgt werden. Dessen ungeachtet können dergleichen Sachen, wenn sie aus Silbergeschirr bestehen, nicht unter dem inneren Metallwerthe, oder, wenn es Ringe und Juwelen sind, nicht unter dem durch einen oder drey Sachverständige geschätzten Werthe, verkauft werden.

In den Städten, wo öffentliche Blätter erscheinen, kann die Ankündigung durch dieselben, dem vorhergehenden Artikel zufolge, an die Stelle der drey Bekanntmachungen treten.

Art. 570. Wenn der Werth der gepfändeten Sachen den Betrag der die Auspfändung und die etwa erfolgten Einsprüche begründeten Forderungen übersteigt, so soll die Versteigerung nur in Ansehung so vieler Sachen statt haben, als hinreichend sind, um sowohl jene Forderungen, als die Kosten der Auspfändung und Versteigerung zu bezahlen.

Sollten inzwischen Gläubiger des Gepfändeten noch während des Verkaufs und vor dessen Beendigung in Ansehung des Verkaufspreises Einspruch thun, so können dieselben verlangen, dass eine so große Menge von Sachen, als zu ihrer Befriedigung erforderlich ist, verkauft werde, in so fern nicht der gepfändete Schuldner, in Gemäßheit des 555sten Artikel, dem Verkaufe widerspricht.

Art. 571. In dem Protocoll muss die Anwesenheit oder das Ausbleiben des gepfändeten Schuldners bestimmt angegeben werden.

Art. 572. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden gegen bare Zahlung; unterbleibt diese, so wird auf der Stelle zur anderweiten Versteigerung der Sache, auf Gefahr und Kosten dessen, welchem sie zugeschlagen worden ist, geschritten.

Art. 573. Die Gerichtsboten und sonstigen mit dem Verkaufe beauftragten Beamten haften persönlich für den Zuschlagspreis derjenigen Sachen, welche sie ohne Bezahlung verabfolgt haben. Sie müssen in ihren Protocollen die Namen und Wohnorte derer, an welche der Zuschlag geschehen ist, bemerken, und dürfen, bey Vermeidung der auf ungerechte Erpressung gesetzten Strafe, weder von denselben Etwas über den Zuschlagspreis annehmen, noch sich selbst Sachen zuschlagen.

Art. 574. Unser Justizminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt. Es soll in der ersten Versammlung der Stände in Gesetzesform vorgelegt werden, um darüber zu berathschlagen

Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel,
am 28sten Februar 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: **Hieronymus Napoleon.**

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair,
Unterschrieben: **Graf von Fürstenstein**